

Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder

Vom 08. Oktober 2014

- geändert durch Änderungssatzung vom 15. Juni 2015 (Stadtratsbeschluss vom 10.06.2015, Nr. 158), in Kraft seit 01.04.2015

Die Stadt Hirschau erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Gemeindeglieder, die vom Stadtrat für einen fachlichen Bereich als Beauftragte der Stadt Hirschau für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrats bestellt werden und ehrenamtlich Tätige im Sinne des Art. 19 GO sind; hierunter fallen:

- Seniorenbeauftragte/r
- Stadtheimatspfleger/in
- Jugendbeauftragte/r
- Beauftragte/r für Wanderwege

§ 2 Entschädigung

(1) Die nach § 1 ehrenamtlich Tätigen erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 38,00 €/Monat.

(2) Für auswärtige Tätigkeiten erhalten die ehrenamtlich Tätigen eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz, soweit die auswärtige Tätigkeit von Bürgermeister angeordnet oder genehmigt ist und die Reise in einem kausalen Zusammenhang zum Aufgabengebiet steht.

§ 3 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2014 in und mit Ablauf des 30.04.2020 außer Kraft.

Hirschau, den 08. Oktober 2014



Hermann Falk
Erster Bürgermeister

